

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/61 vom 30. Mai 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2013_61

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/61 du 30 mai 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/61 del 30 maggio 2011

Regeste

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG.Erlass. Meldepflichtverletzung durch einen nicht mehr zur Vertretung fähigen Vertreter. Unfähigkeit des EL-Bezügers, die Arbeit des Vertreters zu überprüfen und die Notwendigkeit eines Vertreterwechsels zu erkennen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. April 2015, EL 2013/61). Vizepräsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterinnen Karin Huber-Studerus und Miriam Lendfers; Gerichtsschreiber Tobias Bolt. Entscheid vom 17. April 2015 in Sachen A.____, c/o Stiftung B.____, Beschwerdeführer, vertreten durch Gabriela Heller-Niederer, Ch. de l'Auverney 81, 1814 La Tour-de-Peilz, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Erlass der Rückforderung (EL zur IV) Sachverhalt:

Erwägungen

E. 2

2.1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG). Diese Rückerstattungspflicht der Versicherten geht mit einer Rückforderungspflicht der Sozialversicherungsträger einher. Wenn ein Sozialversicherungsträger einer versicherten Person mehr als die gesetzlich geschuldeten Leistungen ausgerichtet hat, kann er nicht „ein Auge zudrücken“, sondern muss dafür besorgt sein, den gesetzmässigen Zustand wieder herzustellen. Er muss also die Verfügung, welche den Bezug der gesetzwidrigen Leistungen geschützt hat, korrigieren und damit auf der Verfügungsebene den gesetzmässigen Zustand wieder herstellen. Zudem muss er die zu viel ausgerichteten Leistungen zurückfordern, um auch faktisch den gesetzmässigen Zustand wieder herzustellen. Die Rückforderungspflicht ist so gesehen ein Ausfluss des Legalitätsprinzips und des Gleichbehandlungsgebotes. Im Sinne einer Ausnahme vom Grundsatz, dass unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten sind, sieht der Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG vor, dass die Leistungen nicht zurückerstattet werden müssen, wenn sie gutgläubig bezogen worden sind und eine grosse Härte vorliegt. Mit einem Erlass der Rückforderung wird nach dem oben Ausgeführten ein das Gleichbehandlungsgebot verletzender Zustand „zementiert“; die versicherte Person kann letztlich die Leistungen, auf die sie keinen Anspruch gehabt hätte, behalten. Sie wird damit besser gestellt als all die anderen Versicherten, die „bloss“ die gesetzlichen Leistungen erhalten haben. Für die Beurteilung der Frage, ob die Leistungen gutgläubig bezogen worden sind, ist deshalb ein strenger Massstab anzulegen. Das Bundesgericht hat diesen Massstab in einer langen Rechtsprechung wie folgt definiert (vgl. statt vieler BGE 138 V 218 mit Hinweisen): Die versicherte Person darf nicht um die Unrechtmässigkeit der Leistungen gewusst haben. Ein

gutgläubiger Bezug liegt aber auch dann nicht vor, wenn die versicherte Person um die Unrechtmässigkeit der Leistungen hätte wissen müssen oder wenn sie selbst durch eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung den Fehler, der zur Ausrichtung der unrechtmässigen Leistungen geführt hat, mitverursacht hat. Jede grobe Verletzung einer Auskunfts-, Melde- oder Kontrollpflicht schliesst also einen Erlass der Rückforderung aus.

2.2 Der Beschwerdeführer ist aufgrund eines Geburtsgebrechens erheblich kognitiv beeinträchtigt. In einem Bericht vom 7. Mai 1987 eines Berufsberaters der IV-Regionalstelle St. Gallen heisst es (IV-act. 101), dass der damals ___ Jahre alte Beschwerdeführer in der einjährigen Anlehre zum Gärtner nur für ganz einfache Arbeiten herangezogen werden können. Eine Platzierung in der Gärtnerei komme nicht in Frage, denn er wäre dort eindeutig überfordert. Zudem sei er noch recht kindlich und stark an sein Elternhaus gebunden, weshalb eine auswärtige Platzierung als zu früh erscheine. Auch im Bericht des damaligen Vorgesetzten vom 1. April 1987 (IV-act. 102) ist auf erhebliche Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers hingewiesen worden. Der Vorgesetzte hat festgehalten, dass der Versicherte sich schlecht auf die Arbeit konzentrieren könne, die Arbeitsanweisungen auch bei einfachen Arbeiten nur oberflächlich erfasse und mehrere Wiederholungen benötige, für heikle Arbeiten (Eintopfen, Pikieren usw.) nicht eingesetzt werden könne und in der Gärtnerei zusammenfassend wohl überfordert wäre. In einem medizinischen Bericht vom 26. Juni 1987 ist auf eine weitgehende Leseunfähigkeit hingewiesen worden (IV-act. 108). In einem Protokoll vom 17. Juli 1987 ist ein Intelligenzquotient von lediglich 72 Punkten erwähnt (IV-act. 110). Die IV-Akten enthalten keine aussagekräftigen Berichte jüngerer Datums. Die ganze Rente, die dem Beschwerdeführer zugesprochen worden ist, ist in der Zwischenzeit nicht revidiert worden. Folglich kann von einem unveränderten Gesundheitszustand und damit auch von unveränderten kognitiven Einschränkungen ausgegangen werden. Der Bericht von Dr. C. ___ vom 29. April 2013 (act. G 1.7) belegt zudem für die Gegenwart, dass die erheblichen kognitiven Beeinträchtigungen nach wie vor vorhanden sind. Die Schwester des Beschwerdeführers, die seine rechtlichen Interessen vertritt und mittlerweile zur Beiständin ernannt worden ist, hat anhand verschiedener Beispiele aus dem Alltag der Beschwerdeführers überzeugend illustriert, wie eingeschränkt seine kognitiven Fähigkeiten sind. Gesamthaft ist aufgrund der Akten mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer kaum lesen und schreiben kann und nicht in der Lage ist, seine finanziellen und administrativen Pflichten selbständig zu erfüllen. Der Beschwerdeführer hat demzufolge nicht um die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezuges gewusst und hätte angesichts seiner kognitiven Fähigkeiten auch nicht darum wissen müssen. Das bedeutet, dass er die unrechtmässigen Leistungen gutgläubig bezogen hat.

2.3 Objektiv betrachtet ist allerdings die Meldepflicht verletzt worden, denn die jeweiligen neuen Heimtaxen sind der Beschwerdegegnerin nicht gemeldet worden. Das Heim hatte entgegen einer ersten Vermutung der damals neu als Vertreterin bestellten Schwester des Beschwerdeführers (vgl. EL-act. 26) keine höhere als die vom Amt für Soziales des Kantons St. Gallen festgelegte Taxe in Rechnung gestellt (vgl. EL-act. 24). Zudem ist bei objektiver Betrachtung auch die Kontrollpflicht verletzt worden, indem die Beschwerdegegnerin nicht auf die in den Berechnungsblättern zu den EL-Verfügungen ausgewiesenen falschen Heimtaxen aufmerksam gemacht worden ist. Diese Pflichten hat allerdings nicht der Beschwerdeführer selbst verletzt, denn seine Mutter hat ihn in administrativen Belangen vertreten. Laut dem Bericht von Dr. C. ___ ist der Beschwerdeführer in der Lage gewesen, einen Vertreter zu ernennen, weshalb von einer Vertretung durch die Mutter auszugehen ist,

die allerdings nach aussen nicht erkenntlich gemacht worden ist. Aufgrund der plausiblen Darstellung der Schwester und Beiständin des Beschwerdeführers hat der Vater des Beschwerdeführers im Jahr 2003 einen ersten Hirninfarkt erlitten, mit dem eine laufende Verschlechterung des Gesundheitszustandes begonnen hat, die letztlich dazu geführt hat, dass der Vater seine Vertreterfunktion nicht mehr ausüben konnte. Die Mutter des Beschwerdeführers hat daraufhin diese Aufgabe allein übernommen, ist damit aber, wie die Beiständin des Beschwerdeführers überzeugend geschildert hat, bald völlig überfordert gewesen. So hat sie beispielsweise den Fragebogen zur Überprüfung des EL-Anspruchs nicht ausgefüllt, was eine Einstellung der Ergänzungsleistung, unbeglichene Rechnungen und massive Schulden zur Folge gehabt hat. Die Eltern des Beschwerdeführers haben diesen mit einem fünfstelligen Betrag unterstützen müssen, damit die Heimkosten haben beglichen werden können. Die finanzielle und administrative Situation ist ins Chaos abgeglitten, bis auf eine Intervention des Heims hin die Schwester des Beschwerdeführers dessen Vertretung übernommen hat. Der gesamte Verlauf spricht dafür, dass die Mutter spätestens ab Mitte des Jahres 2011 nicht mehr in der Lage gewesen ist, den Beschwerdeführer zu vertreten. Als Vertreterin hat sie in der Folge zwar objektiv die Melde- und Kontrollpflicht verletzt, doch hat es sich dabei nicht um eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung, sondern vielmehr um eine objektive Unmöglichkeit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gehandelt. Das – dem Beschwerdeführer anzurechnende – Verhalten der Mutter steht infolge dieser objektiven Unfähigkeit zur weiteren Vertretung einem Erlass der Rückforderung nicht entgegen.

2.4 Der Beschwerdeführer hätte zwar grundsätzlich die Pflicht gehabt, die Arbeit seiner Mutter als seiner Vertreterin zu überwachen und zu kontrollieren. Objektiv betrachtet hätte er die Unfähigkeit der Mutter, seine Interessen weiterhin zu vertreten, erkennen und sie durch einen anderen Vertreter ersetzen müssen. Aufgrund der Akten steht allerdings mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer infolge seiner kognitiven Beeinträchtigungen nicht in der Lage gewesen ist, die Arbeit seiner Mutter zu überwachen und zu kontrollieren. Der Umstand, dass seine Mutter ihrer Aufgabe, nämlich der Erfüllung der EL-spezifischen Melde- und Kontrollpflichten, überhaupt nicht mehr gewachsen gewesen ist, ist für den Beschwerdeführer aufgrund der kognitiven Beeinträchtigungen nicht erkennbar gewesen. Ihm dürfte nicht einmal bewusst gewesen sein, dass er an sich selbst für die korrekte Erfüllung seiner finanziellen und administrativen Pflichten verantwortlich gewesen ist und dass er sich damit hätte auseinander setzen müssen. Folglich ist ihm überwiegend wahrscheinlich weder bewusst gewesen, dass ihn im EL-Verfahren eine Melde- und Kontrollpflicht getroffen hat, noch hat er erkennen können, dass er einen anderen Vertreter benötigt hätte. Da ihm also ebenfalls keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden kann, hat er die unrechtmässigen Leistungen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gutgläubig bezogen. Angesichts des nach wie vor bestehenden Anspruchs auf Ergänzungsleistungen ist auch das Kriterium der grossen Härte offensichtlich erfüllt, weshalb dem Beschwerdeführer die Rückforderung zu erlassen ist.

3. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. September 2013 ist in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Rückforderung von 13'944 Franken ist dem Beschwerdeführer zu erlassen. Gerichtskosten sind gemäss dem Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Ein Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht nicht. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer die Rückforderung von 13'944 Franken erlassen.

2. Es werden keine

Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.